

Allgemeine Geschäftsbedingungen KVCheck („AGB“)

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. Vertragsgegenstand von KVCheck sind ausschließlich technische Dienstleistungen der NOVENTI HealthCare GmbH („NHC“) zur Abwicklung von Kostenvoranschlagverfahren für den Vertragspartner.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NHC Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Der vom Vertragspartner abgegebene Antrag ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NHC kann diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrags des Vertragspartners bei NHC annehmen (§ 147 BGB); die Frist beginnt erst mit Einreichung aller erforderlicher Unterlagen bei NHC.
- 2.2. Der Vertrag richtet sich an Unternehmer (§ 14 BGB). Erhält NHC nach Vertragsschluss Kenntnis, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss kein Unternehmer war, kann NHC den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Anfechtungsrechte bleiben unberührt.

3. Nutzung von KVCheck

- 3.1. KVCheck darf nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend seinem Zweck und vertragsgemäß nutzen. Der Vertragspartner darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln.
- 3.2. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seinen Zugang (sämtliche Zugangsdaten, insbesondere Passwörter) vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Verwendung seitens Dritter zu schützen. Er hat unverzüglich nach Kenntnis von Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten NHC darüber informieren und zur Vermeidung der Verwendung dieser Zugangsdaten unverzüglich geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere sein Passwort zu ändern.

4. Kommunikation/Kundenportal

- 4.1. Der Vertragspartner teilt NHC Änderungen abrechnungsrelevanter Daten (insb. Name, Adresse, Inhaberverhältnisse, Mitgliedschaften, Versorgungsberechtigungen) sowie abrechnungsrelevanter Verträge mit Schuldnern unangefordert mit. Der Vertragspartner gibt gegenüber NHC eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an. Von Seiten NHC darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen.
- 4.2. NHC kann dem Vertragspartner während der Laufzeit des Abrechnungsvertrages einen Zugang zum Kundenportal (derzeit das sog. „OnlineCenter“) der NHC zur Verfügung stellen; Details zur Nutzung und der Einschränkung der Nutzung ergeben sich aus den entsprechenden AGB zum Kundenportal. Im Kundenportal kann NHC dem Vertragspartner zur vertraglichen Kommunikation ein im Kundenportal integriertes Postfach („Postfach“) zur Verfügung stellen. Nach Registrierung durch den Vertragspartner kann von Seiten NHC die Kommunikation nach Ziff. 4.1 auch über das Postfach erfolgen. Die Kommunikation über das Postfach gilt klarstellend als in Textform erfolgt.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen sowie sein Postfach im Kundenportal regelmäßig auf Posteingänge zu prüfen. Der Vertragspartner prüft seine im Kundenportal abgebildeten Stammdaten regelmäßig auf Aktualität.
- 4.4. Der Vertragspartner kann per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung von Unterlagen im Postfach informiert werden. Soweit der Ver-

tragspartner weitere Benachrichtigungsformen (z.B. mittels SMS) wählen kann, ist dieses Angebot von NHC freiwillig und kann jederzeit eingestellt werden; die Einstellung teilt NHC dem Vertragspartner rechtzeitig mit. Mit dem auf die Bereitstellung im Postfach folgenden Werktag gelten Mitteilungen als zugegangen.

- 4.5. Hat der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse angegeben bzw. ist im Kundenportal registriert, kann NHC auf vertragliche Kommunikation in Papierform verzichten. Die Parteien können über die Kommunikation in Papierform eine separate Vereinbarung schließen.
- 4.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

5. Einreichung der Kostenvoranschläge

- 5.1. Der Vertragspartner reicht Kostenvoranschläge („KV“) entweder elektronisch mittels einer angebotenen Branchensoftware-Schnittstelle oder durch Direkteingabe der Daten in KVCheck im Kundenportal bei NHC ein. Die Erfassung von KV des Vertragspartners durch NHC erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Nicht zulässig ist die Einreichung über Schnittstellen oder Portale von Drittanbietern („Datenroaming“), soweit NHC nicht ausdrücklich eingewilligt hat.
- 5.2. NHC prüft die vom Vertragspartner eingereichten Daten und Unterlagen auf formale Korrektheit, nicht aber auf Genehmigungsfähigkeit, weder dem Inhalt noch dem Umfang nach.

6. Übermittlung von Kostenvoranschlägen

- 6.1. NHC übermittelt die KV des Vertragspartners an den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Kostenträger („Schuldner“) bzw. dessen Plattformbetreiber weiter (gemeinsam „KV-Empfänger“).
- 6.2. Die Übermittlung durch NHC erfolgt elektronisch („eKV-Verfahren“), wenn der jeweilige öffentlich-rechtliche Kostenträger („Schuldner“) die hierzu erforderlichen Voraussetzungen selbst oder durch einen Dritten („Plattformbetreiber“) bereitstellt. Darüber hinaus muss der Vertragspartner hierzu beim entsprechenden KV-Empfänger zugelassen sein (Ziff. 7). Soweit die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, übermittelt NHC die KV auf Wunsch des Vertragspartners per Fax an die KV-Empfänger; der Vertragspartner stellt NHC die dafür notwendige(n) Faxnummer(n) bereitstellen.

7. Bevollmächtigung und Zulassung zum eKV-Verfahren

- 7.1. NHC übernimmt die Anmeldung des Vertragspartners beim Plattformbetreiber des Schuldners. Dazu muss der Vertragspartner NHC bevollmächtigen, ihn beim jeweiligen Plattformbetreiber des Schuldners zur Erteilung dieser Zulassung an- bzw. umzumelden. Der Vertragspartner hat gegen NHC keinen Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung der Zulassung zum eKV-Verfahren. NHC ist für die Erteilung oder die Beibehaltung der Zulassung des Vertragspartners nicht verantwortlich und hat hierauf keinen Einfluss.
- 7.2. NHC verwendet zur An- bzw. Ummeldung die Daten, die der Vertragspartner bei der Bestellung angegeben hat; für die Richtigkeit der Angaben ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte ein KV-Empfänger andere oder weitere Angaben verlangen oder ein von ihnen gestelltes Formular verwenden, stellt der Vertragspartner NHC die zutreffenden Angaben bzw. dieses Formular mit zutreffenden Angaben unterzeichnet zur Verfügung.

8. Rückübermittlung von Kostenvoranschlägen

- 8.1. Soweit NHC Antworten bzw. Entscheidungen des Kostenträgers zum bzw. über den KV erhält, stellt sie diesen dem Vertragspartner elektronisch über eine Branchensoftware-Schnittstelle und über KVCheck im Kundenportal zur Abholung bzw. Einsicht durch den Vertragspartner zugänglich etwaiger weiterer Entscheidungsunterlagen bereit.

8.2. Die Genehmigungsfähigkeit von KV bemisst sich allein an den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Schuldner geltenden Vorgaben sowie den zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen bemisst. NHC hat auf die Entscheidung des Schuldners keinen Einfluss. NHC prüft die Entscheidung des KV-Empfängers nicht.

9. Unterbrechung des Zugangs zu KVCheck

- 9.1. NHC ist berechtigt, den Zugang zu KVCheck zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor Missbrauch, der Interoperabilität von über KVCheck angebotenen Diensten, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 9.2. Unterbrechungen zu Zwecke betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von NHC voraussichtlich nur zu einer kurz-zeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. NHC wird den Vertragspartner bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.3. NHC hebt eine Unterbrechung nach Ziff. 9 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
- 9.4. Das Recht zur Unterbrechung des Zugangs zum Kundenportal bleibt unberührt.

10. Technische Verfügbarkeit

- 10.1. Soweit die Nutzung von KVCheck auf Branchensoftware Dritter (insb. Schnittstellen) oder Systeme/Schnittstellen der Empfänger angewiesen ist, entzieht sich deren Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der Verantwortung von NHC.
- 10.2. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit gewährleistet NHC aus technischen Gründen nicht (z.B. wegen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder von NHC nicht zu vertretenden Umständen, wie Mängel/Ausfälle des Datenübertragungsnetzes, von Strom oder wegen Störung der Hardware des Vertragspartners oder Arbeitskämpfen oder anderer höherer Gewalt). Nichtverfügbarkeiten wegen technischer Ursachen, die nicht in den Verantwortungsbereich von NHC fallen oder wegen routinemäßiger präventiver Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Einschränkungen der Verfügbarkeit, die sich im Rahmen der NHC möglichen Verfügbarkeit bewegen. Sie stellen keine Einschränkung der vereinbarten Leistung dar.
- 10.3. Eine Störung, die der Vertragspartner zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Nutzers verursacht wird; für diesen Fall behält sich NHC vor, Maßnahmen zum Schutz von KVCheck sowie anderer Kunden zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen des Zugangs, Sperrung des Zugangs oder auch Deaktivierung des Zugangs bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Vertragspartner.
- 10.4. Den Vertragspartner trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

11. Einwendungen gegen Rechnungen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NHC innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nicht zu

vertreten hat. NHC weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hin.

12. Abtretung von Ansprüchen gegen NHC

Ansprüche des Vertragspartners gegen NHC können nur mit in Textform erfolgter Zustimmung von NHC abgetreten werden. NHC kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

13. Preise und Preisanpassung

- 13.1. Die Preise sind netto zzgl. Umsatzsteuer.
- 13.2. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden Rechnungen zwei Wochen nach Zugang fällig, soweit diese außerhalb der Abrechnung gestellt werden.
- 13.3. NHC darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Refinanzierungskosten, Versandkosten, Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 13.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 13.5. NHC teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 13.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 13.7. Abweichend von Ziff. 13.5 bis 13.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben; gleiches gilt, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 13.8. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechtigen nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des Abrechnungsvertrages.

14. Haftung

- 14.1. Die Haftung von NHC ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 14.1 nicht ein anderes ergibt.
- 14.2. NHC haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NHC haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 14.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 14 unberührt.
- 14.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- 15.1. NHC verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners ausschließlich im Rahmen der Zweckbestim-

mung des geschlossenen Nutzungsvertrages. Nutzungsdaten werden gespeichert, soweit sie für die Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz verarbeitet.

15.2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss des Vertrages zum KVCheck Vertragsbestandteil.

16. Laufzeit und Kündigung

16.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden; ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.

16.2. Die Kündigung zusätzlicher Leistungen im Rahmen von KVCheck lässt den Vertrag über KVCheck im Übrigen unberührt (Teilkündigung); endet KVCheck, enden auch zusätzliche Leistungen im Rahmen von KVCheck.

16.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner

- rechtswidrig Daten Dritter übermittelt,
- der wiederholte Upload eines rechtswidrigen Inhaltes durch den Vertragspartner
- wenn NHC unverschuldet von der Nutzung eines elektronischen Systems im Bereich eines KV-Empfängers ausgeschlossen wird

16.4. Die Nutzung von KVCheck einschließlich des Zugriffs bzw. Leseberechtigungen von (Alt-) Datensätzen, ist zu Abwicklungszwecken nach Beendigung des Nutzungsvertrages ausgeschlossen.

17. Änderung der Vertragsbedingungen

17.1. NHC kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 17.1 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruht; für Preisadjustierungen gilt Ziff. 13.

17.2. NHC informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NHC dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.

17.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.

17.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

17.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Die bisher bestehende Vereinbarung zu KVCheck mit dem Vertragspartner werden durch diese Bedingungen ersetzt.

18.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform; der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages können auch in elektronischer Form über das Postfach des Vertragspartners durchgeführt werden.

18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von NHC. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag München, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

18.4. NHC darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

18.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.